

DOBOLINO e. V.  
Förderung des Kindermusiktheaters und des Kinderchors  
der Deutschen Oper Berlin

Satzung

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

(1) Der Verein trägt den Namen „DOBOLINO – Förderung des Kindermusiktheaters und des Kinderchors der Deutschen Oper Berlin“. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erfolgt der entsprechende Zusatz: „DOBOLINO e. V. – Förderung des Kindermusiktheaters und des Kinderchors der Deutschen Oper Berlin“.

(2) Der Verein hat den Sitz in Berlin

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein hat den Zweck, bei Kindern und Jugendliche im vorschulischen und schulpflichtigen Alter das Verständnis für deutsche und internationale Musik- und Opernkultur zu wecken, sie an musikalische und musikdramatische Werke heranzuführen und sie ggf. zur aktiven Mitarbeit anzuleiten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 2 Nr. 1 AO).

(3) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck selbst, und zwar durch die Förderung von Inszenierungen und Aufführungen sowie des Kindermusiktheaters und des Kinderchors der Deutschen Oper Berlin e, die Förderung von Gastspielen und Kooperationen des Kindermusiktheaters und des Kinderchores der Deutschen Oper Berlin. Als Fördermaßnahmen kommen insbesondere in Betracht

zweckgebundene Zuschüsse für Werk- und Inszenierungsaufträge sowie für Werbung- und Marketingaktivitäten,  
zweckgebundene Zuschüsse für Aushilfs- und Zusatzhonorare,  
Übernahme von oder Zuschüsse zu Transportkosten.

(4) Der Verein wird sich hierfür um öffentliche und private finanzielle Förderung bemühen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen oder Anteile am Vermögen des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung oder per E-Mail beantragt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(6) Ein Ausschluss durch den Vorstand kann ebenfalls erfolgen bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, wenn trotz mehrmaliger Mahnung und Fristsetzung kein Zahlungsausgleich erfolgt.

### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung von der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann um bis zu 4 Mitglieder erweitert werden, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(4) Der Vorstand kann bis zu 3 Mitglieder kooptieren, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

(5) Die Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder einzelne ist berechtigt, den Verein zu vertreten.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner bzw. ihrer Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Absatz 1 muss gewährleistet sein.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die seinen Mitgliedern im Rahmen der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Mitwirkung kann in dringenden Fällen durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Erklärung erfolgen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. erklärten Mitglieder gefasst. § 9 gilt entsprechend.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung geregelt wird.

### **§ 8 Beirat**

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gegründet werden.

(2) Im Gründungsfalle hat die Mitgliederversammlung dafür eine Geschäftsordnung zu verabschieden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 vom Hundert sämtlicher Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme muss persönlich abgegeben werden.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan und für alle Aufgaben zuständig, sofern sie gemäß Gesetz oder Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Zur Führung der Vereinsgeschäfte oder zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäftsbereiche für die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin bestellt werden können.

(3) Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen werden vom Vorstand berufen. Die Geschäftsanweisung für den jeweiligen Geschäftsbereich der Geschäftsführung beschließt der Vorstand.

(4) Der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind für den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

(5) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung, Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist die Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu mit der Auflage, es zur Förderung kultureller Zwecke oder zur Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.